

Ratgeber Heizung

Wärme und Warmwasser für mein Haus

4. Auflage 2022, 240 Seiten, 19,90 Euro
ISBN 978-3-86336-174-7

Stand dieser Aktualisierung:
März 2023

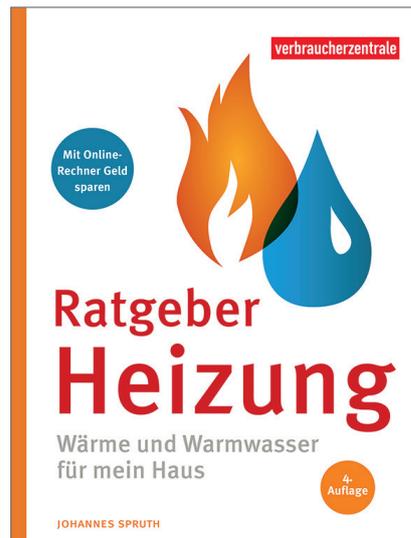
Was hat sich bei der Förderung geändert?

Für verschiedene Heizungstechniken hat sich zum 1.1.2023 die Förderung geändert. Und zum 1.3.2023 wurde dann auch die Neubauförderung angepasst. Nachfolgend haben wir aufgeführt, welche Techniken betroffen sind, mit den entsprechenden Seitenangaben.

Wichtig: Diese Änderungen wurden noch nicht in die interaktiven Tabellen (www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/haustechnik) übernommen, da diese sonst nicht mehr denjenigen im gedruckten Ratgeber entsprechen. Bis zur neuen Auflage bleiben die Tabellen unverändert. Bitte nehmen Sie selbst die Änderungen für Ihr individuelles Vorhaben in den interaktiven Tabellen vor.

1. Änderungen bei der Photovoltaik (Seiten 110 f., 127 f., 143 f.)

- Es gelten verbesserte Sätze für die Vergütung des eingespeisten Stroms:
 - 8,2 ct /kWh, wenn auch eine Nutzung des Stroms im eigenen Netz erfolgt.
 - 13 ct / kWh, wenn der gesamte Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- Beide Werte gelten bis 2024 für Anlagen bis zu 10 kWp, zwischen den Optionen kann jährlich gewechselt werden.
- Für Photovoltaikanlagen, zugehörige Speicher und Installation entfällt die Mehrwertsteuer auf Anlagen bis 30 kWp.
- Photovoltaikanlagen bis 30 kWp müssen nicht mehr bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.
- Photovoltaikanlagen müssen nicht mehr in ihrer Leistung begrenzt werden.



2. Änderungen bei BHKW (Seiten 60 f., 143 f.)

- Brennstoffzellen werden nicht mehr mit festen Sätzen durch die KfW gefördert, sondern anteilig im Rahmen der BEG mit 25 Prozent durch das BAFA (www.bafa.de/beg). Allerdings nur, wenn sie ausschließlich mit grünem Wasserstoff (durch Elektrolyse mit Hilfe von erneuerbarem Strom gewonnen) oder mit Biogas betrieben werden. Bei Ersatz eines funktionsfähigen Wärmeerzeugers kann es den Austauschbonus geben (→ Seite 184).

3. Änderungen bei Holzheizungen (Seiten 52 f., 143 f.)

- Es gibt nur noch eine BEG-Förderung, wenn die Holzheizung mit einer thermischen Solaranlage oder Wärmepumpe kombiniert wird, die mindestens bilanziell den Jahresbedarf an Warmwasser decken kann.

4. Änderungen bei Fernwärme (Seiten 68 f., 143 f.)

- Der Fördersatz steigt auf 30 Prozent. Zusätzlich ist der Austauschbonus möglich.
- Es gibt bei Fernwärme keine Anforderung. Bei Gebäudenetzen (Nahwärme) muss mindestens 25 % aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme stammen.

5. Zusammengefasst die Änderungen des BEG (Seite 184)

- An den festgelegten Prozentsätzen hat sich nur wenig geändert:
 - 25 Prozent nun auch für Brennstoffzellenheizungen, sofern sie ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biogas betrieben werden.
 - 30 Prozent für den Anschluss an eine Fernheizung.
- Für Hybridsysteme gibt es keine besonderen Fördersatz mehr. Dafür gibt es für alle Nachrüstungen oder Neuanlagen mit Biomasseanlagen oder Wärmepumpen einschließlich Hybridsystemen die Forderung, dass das Gebäude danach zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarer Energie versorgt wird.

- Zusätzlich bei Holzheizungen: Sie müssen mit einer thermischen Solaranlage oder Wärmepumpe kombiniert werden.
- Den Wärmepumpenbonus in Höhe von 5 Prozent gibt es nun auch für Luft-Wärmepumpen, wenn in der Wärmepumpe ein natürliches Kältemittel (z.B. Propan, Kohlendioxid) eingesetzt wird und nicht nur wie bisher, wenn als Wärmequelle Wasser, Erde oder Abwasser genutzt wird. Es gibt den Bonus nur einmal.
- Auch bei einer thermischen Solaranlage kann ein Austauschbonus angerechnet werden.
- Werden Maßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen kombiniert (z.B. Holzheizung und thermische Solaranlage), so werden die Maßnahmenkosten anteilig zu den jeweiligen Sätzen gefördert.
- Sollte Ihre Heizung defekt sein, bevor die neue Anlage eingebaut wird, so können Sie die Mietkosten für eine Ersatzanlage mit dem für die spätere Anlage geltenden Satz anrechnen.
- Als technische Mindestvoraussetzung bei Wärmepumpen muss 2023 mindestens eine Jahresarbeitszahl von 2,7 erreicht werden, ab 2024 sind es 3,0.
- Näheres dazu: www.bafa.de/beg, runterscrollen bis „Einzelmaßnahmen“.

6. Änderungen bei der Neubauförderung (Seite 148)

- Es gibt keinen Tilgungszuschuss mehr, dafür einen sehr stark verbilligten Zinssatz.
- Nicht nur das Effizienzhaus 40 NH wird gefördert, sondern in der 1. Förderstufe auch ein Effizienzhaus 40 mit Nachweis, dass über den Lebenszyklus die CO₂-Vorgabe des Nachhaltigkeits Siegels plus erfüllt wird.
- Es darf nun auch keine Gas- oder Biomassenanlage eingebaut werden.

Die Neubauförderung im Überblick

Der Bund fördert energieeffiziente Neubauten durch Kredite zu stark verbilligten Zinssätzen über Ihre Hausbank. Den Antrag muss ein gelisteter Energieberater vor Baubeginn stellen. Solch einen Energieberater finden Sie hier:

www.energie-effizienz-experten.de

Sein Honorar und dasjenige eines Nachhaltigkeitsexperten kann im Rahmen des Kredits berücksichtigt werden. Näheres unter www.kfw.de/BEG.

Seit dem 21.4.2022 wurde nur noch das Effizienzhaus 40 mit NH-Klasse gefördert (EH 40-NH). Seit dem 1.3.2023 kommt eine weitere Förderung hinzu: Auch ein Effizienzhaus 40 ohne NH-Klasse, aber mit dem Nachweis, dass über den Lebenszyklus die CO₂-Anforderungen des Nachhaltigkeits Siegels Plus erfüllt werden, kann gefördert werden. Das Effizienzhaus 40 darf höchstens 40 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzhauses haben (→ Seite 34). Gleichzeitig muss der bauliche Wärmeschutz verbessert werden. Beim Nachhaltigkeitspaket (NH-Paket) muss die akkreditierte Zertifizierungsstelle mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesbauministeriums bestätigen. Mehr zur Nachhaltigkeitszertifizierung: www.nachhaltigesbauen.de

Die maximale Kredithöhe pro Wohneinheit beträgt in der Förderstufe 1 (EH 40 ohne Nachhaltigkeits Siegel) 100.000 €. Das EH 40-NH wird mit maximal 150.000 € je Wohneinheit gefördert. Bei voller Ausschöpfung der Summe (es können die gesamten Baukosten berücksichtigt werden) beträgt der geldwerte Vorteil der Kreditverbilligung in der ersten Förderstufe über 10 Jahre weit über 30.000 €, beim Effizienzhaus 40 NH sind es über 45.000 € pro Wohneinheit. Seit dem 1.3.2023 sind neben Öl- auch alle Gas- und Biomassenanlagen von der Förderung ausgeschlossen.

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:
www.ratgeber-verbraucherzentrale.de